



Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Stadt Goslar

#### 93. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bassgeige Nordwest“

#### Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Regierungsvertretung Braunschweig hat am 25.03.13 mit der Verfügung Nr. 502.4 RV-BS 21101-153005 093/573 die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar genehmigt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich „Bassgeige Nordwest“ wird mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Goslar wirksam.

Sie wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Goslar im Fachbereich 3 - Bauservice, Abteilung 3.1, Charley-Jacob-Straße 3, Zimmer 330, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Auf § 215 BauGB, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

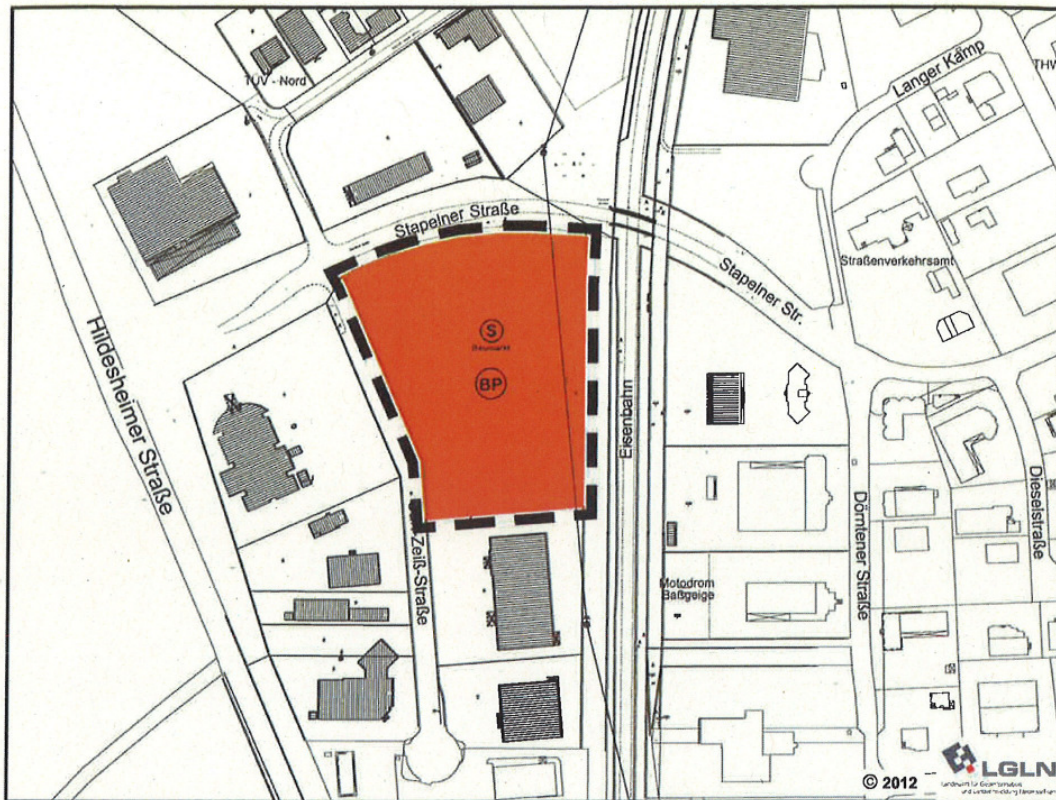
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Stadt Goslar**  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Siegmeier  
Fachbereichsleiterin 3 - Bauservice





### PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO- 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches-BauGB- §§ 1 bis 11 der BauNVO)



**Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)**  
Zweckbestimmung: Baumarkt

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung



Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr.3 BauGB) siehe auch nachrichtliche Übernahme.

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar. (§5 Abs.4 BauGB)



M 1: 5000

**93. ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
DER STADT GOSLAR  
FÜR DEN BEREICH "BASSGEIGE NORDWEST"**